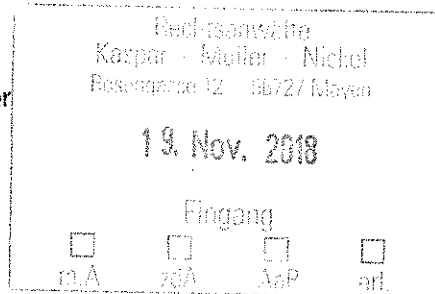


BUSSE &amp; MIESSEN · POSTBACH 1380 · 53003 BONN

**nur per Telefax: 02651/9857-57**

Rechtsanwälte  
Kraft, Kaspar & Müller  
Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller  
Rosengasse 12  
56727 Mayen



Bonn, den 18.11.2018

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich  
Durchwahl 0228-98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

Unser Zeichen: CH-01806/15-ch

**Berndt Kältetechnik GmbH & Co. KG ./. Eheleute Karl und Inge Herkenrath**  
Ihr Zeichen: 856-18

Sehr geehrter Herr Kollege Müller,

auf Ihr Schreiben vom 26.10.2018 nehmen wir Bezug und teilen dazu Folgendes mit:

1. Unser Mandant hat die ihm aus dem Urteil des LG Koblenz obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sprich die ausgerichteten Zahlungen geleistet. Ihre Mandanten verweigern dennoch (unberechtigt) die Herausgabe der Anlage. Wir fordern Ihre Mandanten daher unter Fristsetzung bis zum **27.11.2018** auf, die Anlage herauszugeben. Die Herausgabe mag dergestalt erfolgen, dass die Parteien – gerne vermittelt über die Anwälte – einen Ausbautermin vereinbaren. Nachdem Ihre Mandanten den zuletzt vorgeschlagenen Ausbautermin abgesagt haben, mögen sie nun fristgerecht einen Terminvorschlag unterbreiten, damit die Herausgabe der Anlage

PARTNERSCHAFT mbB

**BONN**

Friedensplatz 7  
53111 Bonn  
Tel. 0228-98 391-0  
Fax 0228-630 283

Wolfgang Miessen (bis 2016)  
Dr. Torsten Arp<sup>1</sup>  
Stephan Eisenbeis<sup>1</sup>  
Michael Nimphius<sup>2</sup>  
Dr. Andreas Nadler<sup>4</sup>  
Dr. Ingo Pflugmacher<sup>2, 3, 18</sup>  
Michael Schorn<sup>1</sup>  
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen<sup>2, 3</sup>  
Dr. Christof Kiesgen<sup>5</sup>  
Dr. Thorsten A. Quiel<sup>2, 18</sup>  
Dietrich Freyberger<sup>2, 7, 9</sup>  
Dr. Christina Merx<sup>2, 19</sup>  
Dr. Vanessa Palm<sup>1</sup>  
Dr. Volker Güntzel<sup>10, 11, 13</sup>  
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA  
Sebastian Witt<sup>2, 18</sup>  
Matthias Weilhäuser<sup>3, 10, 15</sup>  
Dr. Dirk Webel, LL.M.<sup>2</sup>  
Christian Huhn<sup>1</sup>  
Dr. Grischa Kehr  
Andreas Frings<sup>10</sup>  
Damian Sternberg  
Lars Kitzmann  
Florian Langenbacher

**BERLIN**

Uwe Scholz<sup>2, 4</sup>  
Dr. Ronny Hildebrandt<sup>2, 18</sup>  
Sebastian Menke, LL.M.<sup>4</sup>  
Dr. Stephan Südhoff, Notar

**LEIPZIG**

Walter Oertel<sup>1</sup>  
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für  
1) Bau- und Architektenrecht  
2) Verwaltungsrecht  
3) Medizinrecht  
4) Arbeitsrecht  
5) Familienrecht 6) Erbrecht  
7) Verkehrsrecht 8) Versicherungsrecht  
9) Miet- u. Wohnungseigentumsrecht  
10) Handels- und Gesellschaftsrecht  
11) Gewerblicher Rechtsschutz  
18) Lehrbeauftragter  
100) Certified Compliance Officer (Univ.)

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG Köln  
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00  
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE 122 127 466

*Wiedert 2*

binnen genannter Frist erledigt ist. Anderenfalls wird unser Mandant gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

2. Die Anlage muss und wird in den Ursprungszustand versetzt. Alleine die im Prozess bereits näher benannten werterhöhenden Faktoren verbleiben in der Anlage. Bei dem Rückbau wird unser Mandant auch wieder einen Trinkwasserspeicher zur sofortigen legionellenfreien Trinkwassererwärmung einsetzen, den er bereits mit einem Fassungsvermögen von 300 Litern am Lager hat. Sobald das geschehen ist, werden Ihre Mandanten natürlich die dafür bereits im Urteil erhaltenen 900,00 € zu erstatten haben.
3. Die von Ihren Mandanten geltend gemachten vergeblichen Energieeinsparungen sind unberechtigt, was sicher keiner weiteren Erläuterung bedarf.
4. Der angebliche Schadensersatzanspruch wegen entstandener Stromkosten ist unberechtigt, derzeit noch nicht einmal schlüssig dargelegt. Entweder hat die Wärmepumpe nicht funktioniert und deswegen auch keinen Strom verbraucht. Oder sie hat funktioniert und die Effizienz der Anlage muss gegen die Stromkosten gegengerechnet werden. Der Gerichtsgutachter hat dazu einen Effizienzwert gemessen, der dann zugrunde zu legen wäre. Ohne eine solche Gegenrechnung können aber nicht per se Stromkosten eingefordert werden.
5. Im Übrigen haben unser Mandant und seine Mitarbeiter die Anlage im Hause Ihrer Mandanten auch nicht beschädigt. Ihre Angaben zur angeblichen Schadensursache berücksichtigen nicht, dass hier keine vernetzten Rohre aus Polyethylen ohne Sauerstoffsperrschicht, sondern Eisenrohre im Estrich verlegt sind. Deswegen kann es keine Sauerstoffdiffusion geben (haben).

Wir sind nach allem der Ansicht, Ihre Mandanten sollten die Anlage fristgerecht herausgeben und die streitige Auseinandersetzung damit endgültig beenden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Christian Huhn)  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht